

Vorblatt

Ziel

Korrektur von Tarifen in Anhang A.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Korrekturen von Tarifen in Anhang A.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Vor Erlassung der Verordnung ist gemäß § 79 Abs. 3 StKAG den Ärztevertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBL. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht, da es sich lediglich um eine notwendige Korrektur von Tarifen in Anhang A handelt.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Ambulanzgebühren in Landeskrankenanstalten geändert wird

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft - FA Gesundheit und Pflegemanagement

Laufendes Finanzjahr: 2020

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2020

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget: Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die Steiermärkische Krankenanstalten GmbH hat eine Änderung des Anhanges A der Verordnung über die Festsetzung der Ambulanzgebühren in Landeskrankenanstalten, LGBL. Nr. 21/2013 zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 76/2020, mit rückwirkendem Wirksamkeitsbeginn 1. Oktober 2020 beantragt.

Nach § 79 in Verbindung mit § 75 Abs. 1 und § 77 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012, LGBL. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 35/2020, sind Ambulanzgebühren Leistungen, denen keine Krankheit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn zugrunde liegt. Somit besteht generell kein Anspruch auf Sachleistungen gegenüber einem Sozialversicherungsträger.

Für die Tarife in Anhang A wurde irrtümlich eine Arztgebühr berechnet, obwohl bei diesen Leistungen nur die Anstaltsgebühr verrechnet werden kann.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ohne Korrektur der Gebühren im Anhang A könnten die Leistungen nicht korrekt verrechnet werden.

Ziele

Festlegung von korrekten Tarifen.

Maßnahmen

Mit der vorliegenden Verordnung werden Ambulanzgebühren des Anhangs A gem. § 79 in Verbindung mit § 75 Abs. 1 und § 77 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012, LGBL. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 35/2020, auf Antrag und auf Basis der Ermittlung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. nach den gesetzlich definierten Parametern angepasst. Dabei werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Korrektur von Tarifen in Anhang A.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 10a Abs. 8):

Die Neuerlassung des Anhanges A tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

Zu Z 2 (Anhang A):

Die Korrektur des Anhanges A ist in Abstimmung mit dem LKH-Univ. Klinikum Graz erarbeitet worden.